

# *Vorsorgeplan*

für die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW



der Basellandschaftlichen  
Pensionskasse BLPK



gültig ab 01.01.2011



# Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

(verbindlich sind die jeweiligen Bestimmungen des Vorsorgeplans und des Rahmenreglements)

## Versicherter Jahreslohn [Art. 3 u. Anhang 4]

Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug.

## Finanzierung [Anhang 1]

*Sparbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns (auszugsweise):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25	4.40	6.60	11.00
30	5.20	7.80	13.00
35	6.00	9.00	15.00
40	6.80	10.20	17.00
45	7.60	11.40	19.00
50	8.40	12.60	21.00
55	9.20	13.80	23.00
60	10.00	15.00	25.00
64	10.64	15.96	26.60
65	7.20	10.80	18.00

Der Sparbeitrag erhöht sich bis Alter 64 jährlich um 0.40%. Er wird zu 60% vom Arbeitgeber und zu 40% vom Arbeitnehmer bezahlt.

*Risikobeitrag* in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 64	1.80	2.70	4.50

*Verwaltungskostenbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 70	0.20	0.30	0.50

Im Minimum CHF 100, im Maximum CHF 350 pro Person und Jahr.

## Leistungen im Alter [Art. 2, Art. 4, Art. 5 u. Anhang 4]

Das ordentliche (technische) Rücktrittsalter beträgt 64 Jahre. Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist möglich. Unbefristete Anstellungen enden am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet.

## *Alterskapital oder Altersrente:*

Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des Umwandlungssatzes. Frist für die Kapitaloption: 6 Monate.

## *AHV-Überbrückungsrente*

## *Pensionierten-Kinderrente:*

10% der laufenden Altersrente pro Kind, max. 20%.

## Leistungen bei Invalidität [Art. 6 u. Art. 7]

## *Invalidenrente:*

60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 64.

## *Invaliden-Kinderrente:*

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

*Befreiung* von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

## Leistungen im Todesfall [Art. 8 u. Art. 9]

## *Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:*

2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente. Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere Rente wählen (80% oder 100%).

## *Waisenrente:*

20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

## *Einelterrente:*

Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente.

## *Todesfallkapital*

## Leistungen bei Austritt

## *Freizügigkeitsleistung*

(gemäss Rahmenreglement)

## Wohneigentumsförderung

## *Vorbezug oder Verpfändung*

(gemäss Rahmenreglement)

[Verweise in Klammern beziehen sich auf die massgebenden Artikel und Anhänge im Vorsorgeplan.]

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorsorgeplan</b>	<b>1</b>
Art. 1 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen [Art.2 und 5 Rahmenreglement]	1
Art. 2 Rücktrittsalter [Art. 4 Rahmenreglement]	1
Art. 3 Versicherter Jahreslohn [Art. 6 Rahmenreglement]	1
Art. 4 AHV-Überbrückungsrente [Art. 13 Rahmenreglement]	2
Art. 5 Höhe der Pensionierten-Kinderrente [Art. 14 Rahmenreglement]	2
Art. 6 Höhe der versicherten Invalidenrente [Art. 15 Rahmenreglement]	2
Art. 7 Höhe der Invaliden-Kinderrente [Art. 17 Rahmenreglement]	2
Art. 8 Höhe der Ehegattenrente [Art. 18 Rahmenreglement]	3
Art. 9 Höhe der Waisenrente [Art. 21 Rahmenreglement]	3
Art. 10 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung [Art. 40 Rahmenreglement]	3
Art. 11 Besitzstandsregelung Primatwechsel	3
Art. 12 Inkrafttreten, Änderungen	3
<b>Anhänge zum Vorsorgeplan</b>	<b>4</b>
Anhang 1 Höhe der Beiträge [Art. 7 Rahmenreglement]	
Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen [Art. 9 Rahmenreglement]	
Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung [Art. 9 Rahmenreglement]	
Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze	
Anhang 5 Sanierungskonzept [Art 44 Rahmenreglement]	
1. Allgemeines	
1.1 Sanierungskonzept	
1.2 Sanierungsbeiträge	
1.3 Verzinsung des Sparkontos und der separaten Konti	
1.4 Einmaleinlage des Arbeitgebers	
1.5 Wirksamkeit des Sanierungskonzepts	

## Vorsorgeplan

In Ergänzung zum jeweils gültigen Rahmenreglement für Beitragsprimatpläne der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) gelten folgende Detailbestimmungen (inkl. Anhänge):

### **Art. 1 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen** [Art.2 und 5 Rahmenreglement]

---

Aufnahme	<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Versicherung ist für alle Arbeitnehmenden der FHNW obligatorisch, sofern ihr massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Abs. 2 übersteigt und eine Aufnahme gemäss Art. 2 des Rahmenreglements nicht ausgeschlossen ist. In Abweichung von Art. 2 Abs. 2 Bst. d. des Rahmenreglements sind auch nebenberuflich tätige Arbeitnehmende zu versichern, sofern ihr massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt.
Eintrittsschwelle	<sup>2</sup> Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Versicherung beträgt 6/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4). Davon ausgenommen sind Musiklehrpersonen, für welche eine Eintrittsschwelle von 3/8 der maximalen AHV-Altersrente gilt.
Vollversicherung	<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Vollversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.

### **Art. 2 Rücktrittsalter** [Art. 4 Rahmenreglement]

---

Ordentliches Rücktrittsalter	<sup>1</sup> Das ordentliche (technische) Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahrs erreicht.
Abweichung	<sup>2</sup> Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Ein Aufschub der Pensionierung kann bis längstens zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs erfolgen. Ab dem vollendeten 65. Altersjahr werden jedoch keine Sparbeiträge mehr geleistet. Die weiteren Bedingungen sind im Rahmenreglement geregelt.

### **Art. 3 Versicherter Jahreslohn** [Art. 6 Rahmenreglement]

---

Massgebender Jahreslohn	<sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn unter Berücksichtigung von Art. 6 des Rahmenreglements. Er ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG (vgl. Anhang 4). Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie z.B. Treueprämien, Erfolgsbeteiligungen, Überstunden- oder Abgangsentschädigungen, sowie Familien- und Erziehungszulagen werden weggelassen.
Koordinationsabzug	<sup>2</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 7/8 des Betrags der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4). Er wird mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.
Versicherter Jahreslohn	<sup>3</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn. Das Minimum und das Maximum des versicherten Jahreslohns sind im Anhang 4 festgelegt.

#### **Art. 4 AHV-Überbrückungsrente** [Art. 13 Rahmenreglement]

---

Anspruch	<sup>1</sup> Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.
Höhe / Dauer	<sup>3</sup> Die Höhe und die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selber festlegen. Sie darf die maximale AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4) nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausgerichtet werden.
Finanzierung	<sup>4</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem Sparkapital oder mit den Guthaben der separaten Konti finanziert, indem diese um den nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der BLPK berechneten Barwert der auszurichtenden Renten gekürzt werden.
Anpassung	<sup>5</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

#### **Art. 5 Höhe der Pensionierten-Kinderrente** [Art. 14 Rahmenreglement]

---

Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt bei einem Kind 10%, bei zwei oder mehr Kindern 20% der Altersrente.
------	--

#### **Art. 6 Höhe der Invalidenrente** [Art. 15 Rahmenreglement]

---

Höhe	<sup>1</sup> Bei voller Invalidität beträgt die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.
------	--

#### **Art. 7 Höhe der Invaliden-Kinderrente** [Art. 17 Rahmenreglement]

---

Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.
------	--

## **Art. 8 Höhe der Ehegattenrente** [Art. 18 Rahmenreglement]

---

Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der versicherten Invalidenrente bzw. zwei Drittel der laufenden Invaliden- oder Altersrente.
Höhe von 80% oder 100% der Altersrente	<sup>2</sup> Eine versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung anstelle einer Ehegattenrente von zwei Drittel eine solche von 80% oder 100% der versicherten Altersrente festlegen. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung. Der Umwandlungssatz für die Altersleistungen reduziert sich entsprechend um 0.50 bzw. 0.80 Prozentpunkte, d.h. beispielsweise im Alter 64 von 6.60% auf 6.10% bzw. auf 5.80% bei einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 80% bzw. 100% der versicherten Altersrente.

## **Art. 9 Höhe der Waisenrente** [Art. 21 Rahmenreglement]

---

Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.
------	---

## **Art. 10 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung** [Art. 44 Rahmenreglement]

---

Sanierungsmassnahmen	<sup>1</sup> Die Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung sind gemäss Anhang 5 umzusetzen.
----------------------	---

## **Art. 11 Besitzstandsregelung Primatwechsel**

---

Austritt	<sup>1</sup> Eine per 01.01.2011 infolge des Primatwechsels geleistete Einlage wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen Beitragsjahr um einen Fünftel des Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an eine Arbeitgeberbeitragsreserve.
----------	--

## **Art. 12 Inkrafttreten, Änderungen**

---

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieser Vorsorgeplan, inklusive Anhänge, tritt auf den 01.01.2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
Änderungen	<sup>2</sup> Der Vorsorgeplan, inklusive Anhänge kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
Zuständigkeit	<sup>3</sup> Änderungen des Vorsorgeplans und dessen Anhänge können von der Vorsorgekommission der FHNW im Rahmen der angebotenen Vorsorgeplanvarianten, Tarifgrundsätze und Kalkulationen der BLPK beschlossen werden. Leistungsverbesserungen und eine Anpassung der Beitragsaufteilung, die zu einer Erhöhung der Beiträge des Arbeitgebers gemäss Anhang 1 führen, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Die Änderungen des Vorsorgeplans sind vom Verwaltungsrat der BLPK zu genehmigen. Über die Höhe der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge entscheidet einzig der Verwaltungsrat der BLPK.

*Von den Arbeitnehmenden- und Arbeitgeber-Vertretungen der FHNW beschlossen und vom Verwaltungsrat der BLPK genehmigt am 23.06.2010.*



## **Anhänge zum Vorsorgeplan**



## Anhang 1 Höhe der Beiträge [Art. 7 Rahmenreglement]

### Höhe der Spar- und Risikobeiträge

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeitrag			Risikobeitrag (inkl. Verwaltungskostenbeitrag)			Gesamtbeitrag		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 24	0.00	0.00	0.00	2.00	3.00	5.00	2.00	3.00	5.00
25	4.40	6.60	11.00	2.00	3.00	5.00	6.40	9.60	16.00
26	4.56	6.84	11.40	2.00	3.00	5.00	6.56	9.84	16.40
27	4.72	7.08	11.80	2.00	3.00	5.00	6.72	10.08	16.80
28	4.88	7.32	12.20	2.00	3.00	5.00	6.88	10.32	17.20
29	5.04	7.56	12.60	2.00	3.00	5.00	7.04	10.56	17.60
30	5.20	7.80	13.00	2.00	3.00	5.00	7.20	10.80	18.00
31	5.36	8.04	13.40	2.00	3.00	5.00	7.36	11.04	18.40
32	5.52	8.28	13.80	2.00	3.00	5.00	7.52	11.28	18.80
33	5.68	8.52	14.20	2.00	3.00	5.00	7.68	11.52	19.20
34	5.84	8.76	14.60	2.00	3.00	5.00	7.84	11.76	19.60
35	6.00	9.00	15.00	2.00	3.00	5.00	8.00	12.00	20.00
36	6.16	9.24	15.40	2.00	3.00	5.00	8.16	12.24	20.40
37	6.32	9.48	15.80	2.00	3.00	5.00	8.32	12.48	20.80
38	6.48	9.72	16.20	2.00	3.00	5.00	8.48	12.72	21.20
39	6.64	9.96	16.60	2.00	3.00	5.00	8.64	12.96	21.60
40	6.80	10.20	17.00	2.00	3.00	5.00	8.80	13.20	22.00
41	6.96	10.44	17.40	2.00	3.00	5.00	8.96	13.44	22.40
42	7.12	10.68	17.80	2.00	3.00	5.00	9.12	13.68	22.80
43	7.28	10.92	18.20	2.00	3.00	5.00	9.28	13.92	23.20
44	7.44	11.16	18.60	2.00	3.00	5.00	9.44	14.16	23.60
45	7.60	11.40	19.00	2.00	3.00	5.00	9.60	14.40	24.00



Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeitrag			Risikobeitrag (inkl. Verwaltungskostenbeitrag)			Gesamtbeitrag		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
46	7.76	11.64	19.40	2.00	3.00	5.00	9.76	14.64	24.40
47	7.92	11.88	19.80	2.00	3.00	5.00	9.92	14.88	24.80
48	8.08	12.12	20.20	2.00	3.00	5.00	10.08	15.12	25.20
49	8.24	12.36	20.60	2.00	3.00	5.00	10.24	15.36	25.60
50	8.40	12.60	21.00	2.00	3.00	5.00	10.40	15.60	26.00
51	8.56	12.84	21.40	2.00	3.00	5.00	10.56	15.84	26.40
52	8.72	13.08	21.80	2.00	3.00	5.00	10.72	16.08	26.80
53	8.88	13.32	22.20	2.00	3.00	5.00	10.88	16.32	27.20
54	9.04	13.56	22.60	2.00	3.00	5.00	11.04	16.56	27.60
55	9.20	13.80	23.00	2.00	3.00	5.00	11.20	16.80	28.00
56	9.36	14.04	23.40	2.00	3.00	5.00	11.36	17.04	28.40
57	9.52	14.28	23.80	2.00	3.00	5.00	11.52	17.28	28.80
58	9.68	14.52	24.20	2.00	3.00	5.00	11.68	17.52	29.20
59	9.84	14.76	24.60	2.00	3.00	5.00	11.84	17.76	29.60
60	10.00	15.00	25.00	2.00	3.00	5.00	12.00	18.00	30.00
61	10.16	15.24	25.40	2.00	3.00	5.00	12.16	18.24	30.40
62	10.32	15.48	25.80	2.00	3.00	5.00	12.32	18.48	30.80
63	10.48	15.72	26.20	2.00	3.00	5.00	12.48	18.72	31.20
64	10.64	15.96	26.60	2.00	3.00	5.00	12.64	18.96	31.60
65	7.20	10.80	18.00	0.20	0.30	0.50	7.40	11.10	18.50
bis 70				0.20	0.30	0.50	0.20	0.30	0.50

Der Übergang in die nächst höhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Risikoversicherung im Alter 18 – 24: Risiken Invalidität und Tod  
 Vollversicherung im Alter 25 – 64: Alterssparen und Risiken Invalidität und Tod

Im Risikobeitrag ist der Verwaltungskostenbeitrag enthalten. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt total 0.5% des versicherten Jahreslohns, mindestens CHF 100 und maximal CHF 350 pro Person und Jahr.

Die Höhe der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge kann von der BLPK jederzeit auf den 1. Januar angepasst werden.



## Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen [Art. 9 Rahmenreglement]

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital. Im Weiteren sind die Bedingungen von Art. 9 des Rahmenreglements zu beachten.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	11	379	45
26	23	406	46
27	35	434	47
28	48	463	48
29	61	493	49
30	76	524	50
31	90	556	51
32	106	589	52
33	122	623	53
34	139	658	54
35	157	694	55
36	176	731	56
37	195	769	57
38	215	809	58
39	236	850	59
40	258	892	60
41	280	935	61
42	304	980	62
43	328	1'025	63
44	353	1'072	64

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Die Pensionskasse führt bei den zuständigen Behörden keine Abklärungen für die versicherte Person bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit des Einkaufs durch.**

### Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in den Vorsorgeplan

Alter		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	80'000
Maximalbetrag (258% von CHF 50'000)	CHF	129'000
Möglicher Einkauf (CHF 129'000 ./ CHF 80'000)	CHF	49'000



### Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung [Art. 9 Rahmenreglement]

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Im Weiteren sind die Bedingungen von Art. 9 des Rahmenreglements zu beachten.

Alter	Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohns						
	58	59	60	61	62	63	64
25	0	0	0	0	0	0	0
26	13	11	8	6	4	2	0
27	26	21	16	12	8	4	0
28	39	32	25	18	12	6	0
29	52	42	33	24	16	8	0
30	66	53	41	30	19	9	0
31	79	64	49	36	23	11	0
32	92	74	58	42	27	13	0
33	105	85	66	48	31	15	0
34	118	95	74	54	35	17	0
35	131	106	82	60	39	19	0
36	144	116	91	66	43	21	0
37	157	127	99	72	47	23	0
38	171	138	107	78	51	25	0
39	184	148	115	84	54	27	0
40	197	159	123	90	58	28	0
41	210	169	132	96	62	30	0
42	223	180	140	102	66	32	0
43	236	191	148	108	70	34	0
44	249	201	156	114	74	36	0
45	262	212	165	120	78	38	0
46	276	222	173	126	82	40	0
47	289	233	181	132	86	42	0
48	302	244	189	138	90	44	0
49	315	254	197	144	93	45	0



Alter	Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohns						
	58	59	60	61	62	63	64
50	328	265	206	150	97	47	0
51	341	275	214	156	101	49	0
52	354	286	222	162	105	51	0
53	367	296	230	168	109	53	0
54	381	307	239	174	113	55	0
55	394	318	247	180	117	57	0
56	407	328	255	186	121	59	0
57	420	339	263	192	125	61	0
58	433	349	272	198	128	63	0
59		360	280	204	132	64	0
60			288	210	136	66	0
61				216	140	68	0
62					144	70	0
63						72	0
64							0

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Die Pensionskasse führt bei den zuständigen Behörden keine Abklärungen für die versicherte Person bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit des Einkaufs durch.**

#### **Beispiel: Maximal möglicher Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung**

Alter		50 Jahre
Zielalter vorzeitige Pensionierung		60 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Fehlbetrag im Alter 50 in % des versicherten Lohns (vgl. Tabelle)		206%
Maximal möglicher Einkauf vorzeitige Pensionierung (206% von CHF 50'000)	CHF	103'000

Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Tabelle in Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.



## Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze

<b>Grenzbeträge (in CHF)</b>	<b>Stand 01.01.2011</b>
Maximale AHV-Altersrente	27'840
Eintrittsschwelle	20'880 (Musiklehrpersonen: 10'440)
Maximaler Koordinationsabzug	24'360
Maximal versicherbarer Jahreslohn	835'200
Maximal versicherter Jahreslohn	810'840
Minimal versicherter Jahreslohn	3'480

<b>Zinssätze</b>	<b>Stand 01.01.2011</b>
BVG-Mindestzinssatz	2.00%
Projektionszinssatz	1.50%
Verzugszinssatz	3.00%

<b>Rücktrittsalter</b>	<b>Umwandlungssätze</b>
58	5.70%
59	5.85%
60	6.00%
61	6.15%
62	6.30%
63	6.45%
64	6.60%
65-70	6.75%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation) [Art. 4 Abs. 3 Rahmenreglement].

Die Umwandlungssätze können jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen 6 Monate im Voraus zu informieren [Art. 10 Rahmenreglement].

## **Anhang 5 Sanierungskonzept** [Art 44 Rahmenreglement]

### **1. Allgemeines**

Die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 44 des Rahmenreglements werden von der Vorsorgekommission gemäss folgendem Sanierungskonzept umgesetzt:

#### **1.1 Sanierungskonzept**

Das Sanierungskonzept sieht einen Sanierungszeitraum von maximal 7 Jahren vor. Um dieses Ziel zu erreichen, wird im Sanierungskonzept ein linear ansteigender Mindestdeckungsgrad (in Schritten von je 2 Jahren) festgelegt, wonach das Vorsorgewerk bis nach 7 Jahren wieder einen Deckungsgrad von 100.0 % erreicht. Als Startdeckungsgrad gilt der Deckungsgrad, bei welchem erstmals eine Unterdeckung besteht und das Sanierungskonzept in Kraft gesetzt wurde.

Bei der Festlegung des Sanierungskonzepts wird in erster Priorität die Kombination der Massnahmen "Sanierungsbeiträge gemäss Ziff. 1.2" und "Verzinsung des Sparkontos und der separaten Konti gemäss Ziff. 1.3" umgesetzt.

#### **1.2 Sanierungsbeiträge**

Ab dem Zeitpunkt der Unterdeckung werden beim Arbeitgeber und den aktiven Versicherten (ohne Risikoversicherte) Sanierungsbeiträge gemäss der Aufteilung der ordentlichen Beiträge (Arbeitgeber 60% : Arbeitnehmende 40%) erhoben. Über die Höhe befindet die Vorsorgekommission nach Anhörung der Sozialpartner.

#### **1.3 Verzinsung des Sparkontos und der separaten Konti**

Während der Dauer der Unterdeckung wird zu Beginn des Kalenderjahres die provisorische Verzinsung für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) auf 0.0 % gesetzt. Anhand der voraussichtlichen Nettoanlagerendite des laufenden Kalenderjahres kann im Dezember dann bestimmt werden, welche Verzinsung effektiv finanziert werden kann. Das Sparkonto und die separaten Konti werden jedoch während einer Unterdeckung maximal mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

#### **1.4 Einmaleinlage des Arbeitgebers**

Solange eine Unterdeckung besteht, entrichtet der Arbeitgeber jährlich eine Einmaleinlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, unter Vorbehalt von Ziffer 1.5 nachstehend. Die Höhe der Einlage wird dabei wie folgt bestimmt:

Wird der vorgegebene Mindestdeckungsgrad per 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres nicht erreicht, muss der Arbeitgeber den entsprechenden Betrag einbringen, so dass die Vorgabe des Mindestdeckungsgrads erfüllt werden kann.

#### **1.5 Wirksamkeit des Sanierungskonzepts**

Wird der Mindestdeckungsgrad gemäss Ziffer 1.1 in den Schritten von je 2 Jahren mit den vorgängig beschriebenen Massnahmen nicht erreicht, weil die unter dem Vorbehalt der Trägerkantone stehende Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss Ziffer 1.4 nicht oder nur anteilig geleistet worden ist, sind weitere Massnahmen (z.B. höhere Sanierungsbeiträge, Reduktion des Umwandlungssatzes, usw.) zu prüfen und umzusetzen, so dass der Mindestdeckungsgrad erreicht und der Sanierungszeitraum eingehalten werden kann.